Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth

Vom 22.11.2020

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth hat am 20.10.2020 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 37 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18 Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBI. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1.	Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite	980,00 Euro
2.	Reihengrabstätten für 25 Jahre	980,00 Euro
3.	Erdbestattung unter grünem Rasen mit Platte für 25 Jahre – für einen Sarg, inkl. Pflege	2.000,00 Euro
4.	Anonyme Erdbestattung für 25 Jahre	2.000,00 Euro
5.	Urnengrabstätte für 2 Urnen für 20 Jahre	1.500,00 Euro
6.	Urnensammelgrab mit Stele für 20 Jahre (Bronzeplakette nicht enthalten)	1.300,00 Euro
7.	Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindsarges in einer Wahlgrabstätte	400,00 Euro

8. Urnenfeld für 2 Urnen mit Grabplatte ohne besondere Pflege inkl. Rasenschnitt

für 20 Jahre 1.800,00 Euro

9. Anonymes Urnengrab für 20 Jahre

900,00 Euro

- 10. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
 - a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 1 bis 9 berechnet.
 - b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.
 - c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2). Verwaltungsgebühren werden erhoben für

 die Ausstellung einer Graburkunde
 die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter
 30,00 Euro
 30,00 Euro

3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung

a) eines stehendes Grabmal
 einschließlich Prüfung der Standfestigkeit 25 Jahre
 b) liegendes Grabmal
 140,00 Euro
 30,00 Euro

(3). Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dies sind

1. für eine Erdbestattung 700,00 Euro

2. für eine Urnenbeisetzung 250,00 Euro

(4). Folgende sonstige Gebühren werden erhoben

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle 80,00 Euro

(5). Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

1. die Ausgrabung einer Leiche 3.000,00 Euro

2. die Ausgrabung einer Urne 600,00 Euro

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.08.2019 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 12.11.2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Beidenfleth, den 22.11.2020

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth - Der Kirchengemeinderat -

Maren Krey Vorsitzende (Kirchensiegel)

Pastor Jens Siebmann

Mitglied

*

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

mit vollem Wortlaut veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 25.11.2020.

Maren Krey Vorsitzende (Kirchensiegel)

Pastor Jens Siebmann

Mitglied